

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

vom 26. August 1998

1450. Schriftliche Anfrage von Robert Müller betreffend Restaurationsbetriebe, Bewirtung auf öffentlichem Grund. Am 3. Juni 1998 reichte Gemeinderat Robert Müller (SVP) folgende Schriftliche Anfrage GR Nr. 98/172 ein:

Am 19. März 1987 gestattete die Stadtpolizei Zürich Tony Navarro, dem Betreiber des Restaurants Turm, die Benützung von etwa 60 m² öffentlichem Grund vor dem Lokal.

Die Bausektion 2 des Stadtrates Zürich erteilte der Gesellschaft Zunfthaus Letzi als Eigentümerin des Restaurants am 22. Mai 1987 die baurechtliche Bewilligung für eine Gartenwirtschaft mit einer Fläche von 63 m².

Nach neunjährigem, erfolgreichem Betrieb ohne Reklamationen aus der Nachbarschaft bewilligte die Verwaltungspolizei am 25. Juni 1996 Tony Navarro ohne Angabe von glaubhaften Gründen nur noch eine Fläche von 22 m² öffentlichen Grund.

Diverse Rekurse gegen diesen willkürlichen stadträtlichen Entscheid blieben bis heute erfolglos.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Stadtrat um Beantwortung nachstehender Fragen:

1. Wie begründet der Stadtrat das abgelehnte Bewilligungsgesuch für die Benützung von 60 m² öffentlichem Grund auf dem Napfplatz?

2. Was beanstandet der Stadtrat an der bestehenden Boulevardcafé-Einrichtung? (Die heutige Gestaltung wurde aufgrund einer zweimaligen, 17köpfigen!! Verwaltungsdelegation aufwendig gestaltet und aufgestellt. (Siehe auch Schriftliche Anfrage GR Nr. 96/163 vom 14. August 1996).

3. Erachtet der Stadtrat es als sinnvoll, Art und Umfang der Benützung des öffentlichen Grundes auf dem Napfplatz vom Bundesgericht beurteilen zu lassen oder ist er an einer unbürokratischen, gütlichen Einigung mit dem steuerzahlenden Liegenschaftsbesitzer und dem Betreiber des Restaurant interessiert?

4. Ist der Stadtrat an einer wirtschaftsfreundlichen Stadt interessiert und auf welche Art unterstützt er arbeitsplatzschaffende, initiativ Gastgewerbeunternehmer?

5. Ist der Stadtrat bereit, das heutige Boulevardcafé anlässlich eines kurzen Augenscheins zu begutachten und allfällige Kritiken an Ort anzubringen?

6. Ist der Stadtrat sich bewusst, dass aufgrund reduziertem Platzangebot der Betriebsumsatz markant sinkt, Steuerabgaben ausbleiben und Service- und Küchenpersonal entlassen werden müssten?

7. Ist sich der Stadtrat bewusst, dass beim Fehlen des heutigen Boulevardcafés der neugestaltete Napfplatz als Parkplatz benutzt wird, was auch durch das Verzeigen der fehlbaren Fahrzeuglenker kaum verhindert werden kann?

8. Wieviele Restaurants im Kreis 1 beanspruchen den öffentlichen Grund durch den Betrieb eines Strassencafés?

(Detaillierte Aufzählung mit Adresse, m² Angabe und dem prozentualen Anteil des benutzten öffentlichem Grund zur Gesamtfläche des bewirteten Raumes).

9. Wurde weiteren Restaurationsbetrieben in den letzten 5 Jahren die Benützung des öffentlichen Grundes abgesprochen oder reduziert?

(Wenn ja /detaillierte Adressangabe der betroffenen Betriebe und jeweiligen Gründe dafür).

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1: Eine Bewilligung für die Benützung des öffentlichen Grundes kann angepasst oder entzogen werden, wenn sie infolge der tatsächlichen Verhältnisse nicht mehr gerechtfertigt ist. Mit dem Umbau des Napfplatzes ist eine wesentliche Änderung der tatsächlichen Verhältnisse erfolgt. Dennoch wurde dem Betreiber kei-

neswegs die Bewilligung für ein Boulevardcafé ganz entzogen. Vielmehr wurde in Abwägung der entgegenstehenden Interessen die Benützung einer modifizierten Fläche für fünf Tisch-/Bankkombinationen zu acht Plätzen bewilligt. Diese Reduktion verunmöglicht in keiner Weise die Ausübung des Gastwirtschaftsgewerbes, denn neben den Plätzen im Freien sind weiterhin die Plätze im Restaurant vorhanden. Ferner entspricht die Anzahl von 40 Plätzen in einem Boulevardcafé dem Durchschnitt der rund 320 Boulevardcafés auf öffentlichem Grund in der Stadt Zürich.

Die Bewilligungsänderung – Reduktion der Boulevardcaféfläche von 60 m² auf 22,5 m² – erfolgte einerseits nach dem Umbau des Napfplatzes aus ästhetischen Gründen und andererseits wegen der vom Boulevardcafé ausgehenden Lärmimmissionen. Bereits am 22. Februar 1995 wurde dem Wirt des Restaurants Turm schriftlich mitgeteilt, dass für die bevorstehende Saison letztmals eine Bewilligung für den Boulevardcafébetrieb in diesem Ausmass ausgestellt werde und dass nach der Neugestaltung des Napfplatzes nur noch ein optisch und physisch transparentes Café in Frage kommen könne, was eine Verkleinerung desselben bedingen würde.

Zu Frage 2: Die Tisch-/Bankkombination wird nicht beanstandet. Die Gestaltung der Boulevardcafé-Einrichtung wurde von Mitgliedern der Arbeitsgruppe Öffentlicher Raum sowie des Stabes Öffentlicher Raum im März 1996 vorgenommen. Dabei wurde festgelegt, dass der Betreiber des Restaurants Turm fünf Tisch-/Bankkombinationen zu acht Plätzen auf einer Fläche von 22,5 m² anstelle der geforderten zehn Kombinationen aufstellen könne, damit die Verträglichkeit mit der Umgebung gewahrt bleibe. Trotz dieser Festlegung wurden zehn solcher Einheiten aufgestellt. In dieser Form ist das Boulevardcafé zu gross und passt gestalterisch nicht zur Örtlichkeit. Im weiteren liegt es auf der Hand, dass durch ein grösseres Platzangebot auch die Lärmimmissionen zunehmen, was unweigerlich zu entsprechenden Reklamationen führt. Tatsache ist, dass die Lärmsituation mitentscheidend für die Bewilligungsänderung war. Wie bereits im vom Fragesteller angeführten Stadtratsbeschluss ausgeführt, wollte der Stadtrat aber trotz berechtigter Klagen der Anwohnerschaft von einem generellen Verbot absehen, da er Boulevardcafés grundsätzlich als eine Bereicherung ansieht.

Zu Frage 3: Der Entscheid des Verwaltungsgerichts wird vom Stadtrat als ausgewogen und nachvollziehbar anerkannt. Der Weiterzug an das Bundesgericht wurde nicht vom Stadtrat veranlasst. Inzwischen hat das Bundesgericht der staatsrechtlichen Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zugesprochen. Die Verkleinerung der Boulevardfläche wurde deshalb vollzogen.

Zu Frage 4: Auch der Stadtrat ist an einer wirtschaftsfreundlichen Stadt interessiert. Auf die Boulevardcafés in Zürich bezogen darf festgehalten werden, dass seit dem Jahre 1990 durch das Polizeidepartement 52 neue solche Betriebe bei einer praktisch gleichbleibenden Anzahl von Gastwirtschaften bewilligt wurden.

Zu Frage 5: In Anbetracht des klaren Verwaltungsgerichtsentscheids und des pendenten Verfahrens vor Bundesgericht sieht der Stadtrat im gegenwärtigen Zeitpunkt keinen Beweggrund für einen Augenschein vor Ort. Wie in der Beantwortung der Frage 2 ausgeführt, hatte ein solcher mit verschiedenen Sachverständigen weiterer involvierter Departemente stattgefunden.

Zu Frage 6: Im vom Fragesteller erwähnten Stadtratsbeschluss ist ebenfalls erwähnt, dass ein Boulevardcafé vor allem eine Verlagerung der Gäste bewirkt. Eine Verkleinerung des Platzangebots um 20 Plätze kann aller Voraussicht nach keinen Stellenabbau zur Folge haben, weil für die Bewirtung der Gäste im Innern des Lokals in der Regel die gleiche Anzahl Personal angestellt und auch auf Wetteränderungen schnell reagiert werden muss.

Zu Frage 7: Diese Behauptung ist rein hypothetisch. Im übrigen wird das Boulevardcafé ja nicht aufgehoben, sondern in seinen Ausmassen reduziert. Die Sicherheitspolizei wird auf dem Napfplatz regelmässig Kontrollen des ruhenden Verkehrs vornehmen und fehlbare Fahrzeuglenkende verzeigen. Die Missachtung der Signalisationen in der Innenstadt kann aber auch nicht mit der vollständigen Möblierung des öffentlichen Grundes durch kommerzielle Nutzungen verhindert werden.

Zu Frage 8: Im Kreis 1 rechts der Limmat werden 120, links der Limmat 67 Boulevardcafés betrieben. Diejenigen rechts der Limmat weisen eine durchschnittliche Grösse von 21,5 m² auf. Eine detaillierte Erhebung des prozentualen Anteils des benützten öffentlichen Grundes zur Gesamtfläche des bewirteten Raumes würde zu einem unverhältnismässig grossen Verwaltungsaufwand führen. Wo sich ein Platz anbietet, wird im Kreis 1 praktisch bei allen Restaurants ein Boulevardcafé betrieben.

Zu Frage 9: Reduktionen bei Boulevardcafés werden immer wieder vorgenommen. Oftmals geschieht dies, weil die bestehende Situation nicht zu befriedigen vermag und deshalb bei der Gewerbe- polizei entsprechende Reklamationen eingehen. So wurden auf die Saison 1998 hin im Kreis 1 rechts der Limmat bei vier Restaurants die Boulevardcafé-Flächen verkleinert. In den meisten Fällen geschieht dies im Einvernehmen mit den Bewilligungsinhabenden. Eine detaillierte Adressangabe über die letzten fünf Jahre würde auch hier zu einem unverhältnismässigen Verwaltungsaufwand führen.

Vor dem Stadtrate
der Stadtschreiber
Martin Brunner